

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Andrea Rugbarth, Ties Rabe und Gerhard Lein (SPD)  
vom 04.01.10**

**Betr.: Vergleichbarkeit der Hamburger Schulabschlüsse**

*Gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind für den erfolgreichen Haupt- oder Realschulabschluss unter anderem Abschlussprüfungen erforderlich. Schüler, die an Gymnasien unterrichtet werden, haben keine vergleichbaren Abschlussprüfungen, können aber mit der Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise die Studienstufe eine Gleichwertigkeitsbescheinigung zum Hauptschulabschluss beziehungsweise zur Mittleren Reife erhalten.*

*Der Mittlere Abschluss in der zehnten Klasse am Gymnasium basiert auf zentralen schriftlichen und dezentralen mündlichen Überprüfungen in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache, die erzielten Noten gehen mit einer Gewichtung von 30 Prozent in die jeweilige Fachnote ein. Die zu den Realschulprüfungen ungefähr im gleichen Zeitrahmen erfolgenden schriftlichen und mündlichen Überprüfungen zur Mittleren Reife am Gymnasium werden durch die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden unterschiedlichen Lernstände zwangsläufig auf einem höheren Niveau als die Realschulprüfungen geführt. Das bedeutet in der Praxis, dass Abgänger der zehnten Klassen der Real- oder Gesamtschule und die gleichaltrigen Abgänger der Gymnasien keine vergleichbaren Mittleren Abschlüsse besitzen, sich mit diesen sehr unterschiedlichen Abschlüssen aber eventuell um die gleichen Lehrstellen bewerben. Analog verhält sich dies mit den Hauptschulabschlüssen.*

*Wir fragen den Senat:*

- 1. Seit wann werden in den zehnten Klassen der Gymnasien schriftliche und mündliche Überprüfungen statt der bis dahin üblichen Realschulprüfungen durchgeführt?*
- 2. Wann und mit welcher Begründung wurden seinerzeit Realschulprüfungen an Gymnasien eingeführt?*
- 3. Zu welchem Zeitpunkt finden die Realschulprüfungen in Klassenstufe 10 an den Real- und Gesamtschulen statt?*
- 4. Zu welchem Zeitpunkt finden die schriftlichen und mündlichen Überprüfungen in Klassenstufe 10 an den Gymnasien statt?*
- 5. Welche Gründe gab es für die Schulbehörde, an den Gymnasien die Realschulprüfungen durch schriftliche und mündliche Überprüfungen zu ersetzen?*
- 6. Wird mit den schriftlichen und mündlichen Überprüfungen der Wissensstand über den Lernbereich der Sekundarstufe I (früher siebente bis*

*zehnte Klasse) überprüft oder handelt es sich bei den Überprüfungen vorwiegend um den Lernstoff aus der früheren Vorstufe der Gymnasien?*

- 7. Für die Vergleichbarkeit des Mittleren Abschlusses an Real-/Gesamtschulen und an Gymnasien ist die hohe Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Überprüfungen mit immerhin 30 Prozent in der Gesamtnote nicht erforderlich, da die Gymnasiasten zu diesem Zeitpunkt ohnehin schon einen wesentlich höheren Lernstand haben müssten. Welche Gründe führten zu dieser hohen Gewichtung von 30 Prozent?*
- 8. Ist es nicht eher so, dass die Gewichtung von 30 Prozent an der Gesamtnote der Kernfächer als Kriterium für die Versetzung in die Studienstufe gedacht ist?*
- 9. Hält die Behörde den an Real- oder Gesamtschulen erworbenen Abschluss für gleichwertig mit dem Mittleren Abschluss am Gymnasium, unter anderem etwa deshalb, weil sie auf gleichen Kompetenzen und Wissensständen beruhen?*
- 10. In welcher Klassenstufe und in welchem Halbjahr haben die Schüler an Gymnasien regelhaft einen mit Real- oder Gesamtschülern vergleichbaren Lernstand erworben?*
- 11. Wenn schon in Hamburg keine wirklich vergleichbaren Bildungsabschlüsse an Real-/Gesamtschulen einerseits und den Gymnasien andererseits erworben werden – wie steht es um die überregionale Vergleichbarkeit der Hamburger Mittleren Reife gegenüber anderen Bundesländern? Hier bitte die Regelungen der anderen Länder mit verkürzter Schulbesuchsdauer an Gymnasien aufführen.*
- 12. Wie viele Schüler haben in den Jahren 2006/2007, 2007/2008 und 2008/2009 zwischen der Klassenstufe 10 und 13 die Gymnasien mit einem Mittleren Abschluss, aber ohne Abitur verlassen? Wie viele davon haben ihre Schullaufbahn jeweils an einer anderen allgemeinbildenden Schule (Gesamtschule) beziehungsweise einem beruflichen Gymnasium fortgesetzt?*
- 13. Hält es der Senat für erforderlich, eine Vergleichbarkeit der an den unterschiedlichen Schulformen erworbenen Abschlüsse herzustellen?*
  - a) Wenn nein, warum nicht?*
  - b) Wenn ja, welche Anstrengungen hat der Senat hierfür unternommen?*
- 14. Wie wird die Vergleichbarkeit der an unterschiedlichen Schulformen erworbenen Abschlüsse in den anderen Bundesländern sichergestellt?*
- 15. Wie beurteilt der Senat die Vergleichbarkeit des ersten Abschlusses (Hauptschulabschluss), von Gymnasiasten, der diesen ohne weiteren Nachweis in das Versetzungszeugnis nach Klasse 10 gestempelt wird?*